Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4437/21-III/1**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss	15.03.2021
Kreistag	26.04.2021

Betr.: Führung eines Rechtsstreits

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming stellt den Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wegen Ungültigkeit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Ortsteil Liebätz).

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	**2021**
Ansatz:	2.199,0 €*
Finanzierung durch:	
Produktkonto:	521010.543130
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Sachverständige, Gutachten und Gerichtskosten
Konto-Ansatz:	30.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	26.521,30 €

*Auf das in der Vorlage unter Punkt III dargestellte Kostenrisiko wird Bezug genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in 2021 keine gerichtliche Entscheidung getroffen werden wird.

Bereits mit der Einreichung des Normenkontrollantrags beim Oberverwaltungsgericht wird für das Verfahren voraussichtlich maximal ein Betrag von 2.199,00 € zur Zahlung fällig.

Luckenwalde, 21. April 2021

Wehlan

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat am 30. April 2020 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Liebätz ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben der Gemeinde vom 13. Juli 2018 und 31. Juli 2019 wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Der Landkreis nahm mit Schreiben vom 20. August 2018 und 11. September 2019 Stellung. Auf Anfrage übermittelte die Gemeinde dem Landkreis mit Schreiben vom 29. September 2020 das Ergebnis ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Durchsicht dessen ergab, dass u. a. die fachlichen Hinweise der Kreisverwaltung zur Satzung in der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Mit Schreiben des Landkreises vom 18. Februar 2021 wurde fristgerecht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde eine Rüge nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wegen offensichtliche Mängel des Abwägungsvorgangs in der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die auf das Abwägungsergebnis von Einfluss waren, ausgesprochen (siehe Anlage).

Im Wesentlichen werden folgende Mängel dargelegt:

- Von der in der Satzung bestimmten 1,8 ha Ergänzungsfläche liegen ca. 1 ha im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die Inanspruchnahme dieser Flächen als Bauland widerspricht (auch nach Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) dem Schutzzweck der LSG-Verordnung. Entscheidungen über naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen.

- Eine nachvollziehbare bauplanungsrechtliche Auseinandersetzung mit dem Bebauungszusammenhang der Siedlung Liebätz für die Feststellung des Innenbereichs, um im folgenden Schritt die Beurteilung der Einbeziehungsbereiche vorzunehmen, erfolgte nicht. Die Zuordnung einzelner Flurstücke der Flur 2 zum Bebauungszusammenhang ist fehlerhaft. Aus der Einbeziehung offensichtlich nicht im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB baulich geprägter Flächen ergibt sich ein offensichtlicher Abwägungsmangel.

- Des Weiteren ist die Bebauung auf dem Flurstück 36 faktisch dem Außenbereich zuzuordnen, da die Entfernung zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil ca. 105 m beträgt und dieser Abstand bei den Gegebenheiten vor Ort keine Baulücke im Innenbereich darstellt.

Die Rüge der nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs bewirkt, dass die gerügten Fehler nicht unbeachtlich werden.

Der Gemeinde wurde anheimgestellt, die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung der vorgenannten Fehler in einen rechtmäßigen Zustand zu überführen.

Am 24. März 2021 hat das geplante Gespräch zwischen Vertretern der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal und Vertretern der berührten Ämter der Kreisverwaltung (A 80, Sachgebiet Kreisentwicklung; A 67, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde; A 63, Sachgebiet Technische Bauaufsicht) sowie der Beigeordneten Biesterfeld und des Bürgermeisters Scheddin und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Liebätz stattgefunden.

Möglichkeiten der baulichen Entwicklung des Ortsteils Liebätz, insbesondere wo mit welchem planerischen Instrumentarium gearbeitet werden kann, wurden miteinander erörtert. Von Seiten der Kreisverwaltung wurden die Rügeschrift und die einzelnen Mängel der Satzung dargestellt und erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Außenbereichsgrundstücke, bei denen keine Prägung durch bestehende Bebauung vorhanden ist, in den Innenbereich einbeziehen und mit diesem Planungsinstrument auch keine Ausgliederung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet bewirkt werden kann. Hierfür ist vielmehr jeweils eine Planung mittels Bebauungsplans erforderlich.

Von Seiten der Gemeinde wurde auf die Rüge hin die Bereitschaft erklärt, die Satzung ändern zu wollen.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurde die Bereitschaft erklärt, die Kommune dabei zu unterstützen, eine Zustimmung für Flächen im LSG im Rahmen eines Bebauungsplanes zu erzielen. Voraussetzung für eine Zustimmung ist eine Alternativprüfung, die alle potenziellen Flächen einbezieht.

Aus Sicht der Kommune stellte sich die Frage, inwieweit die Mängel der Satzung durch ein sogenanntes „ergänzendes Verfahren“ nach § 214 Abs. 3 BauGB rückwirkend geheilt werden könnten.

Von Seiten der Kreisverwaltung wurde hierzu erläutert, dass grundsätzlich auf alle Satzungen die Vorschriften der Planerhaltung nach dem Baugesetzbuch (§§ 214 ff BauGB) anwendbar sind. Das ergänzende Verfahren wird in der Regel zur Behebung von Form- und Verfahrensfehlern angewendet.

Unter dem 15. April 2021 ging bei der Kreisverwaltung ein Schreiben des Bürgermeisters ein, in dem ausgeführt wird, es bestehe die Bereitschaft, die Abwägungsmängel der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in einem ergänzenden Verfahren zu heilen. Sofern dies nicht erfolgreich durchgeführt werden könne, werde um Mitteilung gebeten, mit welchen Instrumenten die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in einen rechtmäßigen Zustand überführt werden könne.

Wie von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zutreffend herausgearbeitet, ist der Anwendbarkeit des ergänzenden Verfahrens im gerügten Fall eine Grenze gesetzt. Die rückwirkende Heilungsmöglichkeit für materielle Fehler dient nur der Fehlerheilung. Es ist nicht zulässig, im Rahmen des § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung inhaltlich zu ändern, wenn die Satzung durch Fehlerheilung einen grundlegend anderen Inhalt bekommen würde. In diesem Fall würde die Fehlerheilung dem Erlass einer neuen Satzung gleichkommen. Eine „faktisch“ neue Satzung wäre nicht mehr vom Begriff der Fehlerheilung gedeckt und kann nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. So wäre es der Fall für die im Rügeschreiben benannten Flurstücke. Das ergänzende Verfahren für die Heilung der materiellen Fehler wäre aus Sicht der Kreisverwaltung nicht anwendbar.

Insofern empfiehlt die Kreisverwaltung, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Liebätz mit Bekanntmachung vom 30. April 2020, durch ein Verfahren nach dem BauGB aufzuheben und eine Satzung durch ein erneutes Verfahren aufzustellen. Entsprechend wird dem Bürgermeister schriftlich geantwortet.

Parallel hat am 21. April 2021 ein weiteres Gespräch zwischen der Beigeordneten Biesterfeld und Bürgermeister Scheddin stattgefunden, in dem der Bürgermeister mitgeteilt hat, dass er der Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal empfehlen wird, alles Erforderliche zu tun, um die Satzung in einen rechtmäßigen Zustand zu überführen. Bereits diese Woche werde dazu eine Vorlage in den Bauausschuss eingebracht.

II. Rechtslage

Der Landkreis Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen, denn die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises hat im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu vollziehen. Im Wege des Normenkontrollverfahrens soll geklärt werden, ob die Satzung gilt oder nicht. Durch eine gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit der Satzung wird so ein gesetzmäßiges Verwaltungshandeln des Landkreises sichergestellt.

III. Kostenrisiko:

Unter Zugrundelegung eines voraussichtlich maximalen Streitwertes in Höhe von 60.000 EUR in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 beziffern sich die Gerichtskosten für die erste Instanz auf 2.199 EUR.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinde Nuthe-Urstromtal anwaltlich vertreten lassen wird (§ 67 Abs. 4 VwGO). Insoweit wären im Falle des Unterliegens zudem Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren als außergerichtliche Kosten zu tragen.

Im Falle des Obsiegens des Landkreises hat die Gemeinde auch die Gerichtskosten zu tragen.

IV. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Führung des Rechtsstreits obliegt dem Kreisausschuss nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf; § 15 Nr. 5 der Hauptsatzung. Auch unabhängig vom o. a. angenommenen Streitwert, ist die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung, da es sich um ein Gerichtsverfahren gegen eine kreisangehörige Gemeinde handelt.

Anlage: Rügeschreiben vom 18. Februar 2021